

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Elsterwerda

**Betreff:** Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 „Einfamilienhaus E. Kohlmeyer, August-Bebel-Straße“

**hier:** Bekanntmachung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda hat in der öffentlichen Sitzung vom 31. Mai 2018 – VI/2018/020 – den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 „Einfamilienhaus E. Kohlmeyer, August-Bebel-Straße“ als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 30 in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 befindet sich im Stadtteil Elsterwerda-West und umfasst das Flurstück 254/1 der Flur 1 der Gemarkung Elsterwerda. Begrenzt wird er von der August-Bebel-Straße und dem Förderschulkomplex im Norden, von Gartenland im Osten sowie südlich und westlich vom Mittelgraben. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan wiedergegeben.



Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Elsterwerda nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung im Fachbereich III (Infrastruktur) der Stadt Elsterwerda, Hauptstraße 12, 04910 Elsterwerda zu den üblichen Dienstzeiten – derzeit: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zudem Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr sowie außerhalb dieser Zeiten nach Terminvereinbarung – einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

### Hinweise:

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 schriftlich gegenüber der Stadt Elsterwerda unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Elsterwerda, den 10.07.2018

  
Anja Heinrich  
Bürgermeisterin

### **Bekanntmachungsanordnung**

Ich ordne die Bekanntmachung des am 31. Mai 2018 gefassten Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 „Einfamilienhaus E. Kohlmeyer, August-Bebel-Straße“ der Stadt Elsterwerda in der Tageszeitung Lausitzer Rundschau, Rundschau für Elsterwerda und Bad Liebenwerda an.

Elsterwerda, den 10.07.2018

  
Anja Heinrich  
Bürgermeisterin

(Diese Bekanntmachung ist auf der Homepage der Stadt Elsterwerda – [www.elsterwerda.de](http://www.elsterwerda.de), Aktuell, Bekanntmachungen – ebenfalls veröffentlicht.)